

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ....., mit der der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld als voraussichtliches Maßnahmenggebiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden**

Auf Grund der §§ 33 f Abs. 2 und 33 f Abs. 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Abgrenzung des voraussichtlichen Maßnahmenggebietes
- § 3 Aufzeichnungspflichten
- § 4 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld mit der Bezeichnung GK 100098 wird wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat an mehr als 50 % der Grundwasserbeobachtungsmessstellen als voraussichtliches Maßnahmenggebiet ausgewiesen.

#### **§ 2**

##### **Abgrenzung des voraussichtlichen Maßnahmenggebietes**

(1) Die Abgrenzung des voraussichtlichen Maßnahmenggebietes Grundwasserkörper Leibnitzerfeld erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Beobachtungsgebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).

(2) Die Übersichtspläne und das Grundstücksverzeichnis werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. In den Übersichtsplan (Anlage A):
  - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen,
  - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz sowie
  - c) bei allen Gemeindeämtern der vom Beobachtungsgebiet betroffenen Gemeinden.
2. In das Grundstücksverzeichnis (Anlage B) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen.

#### **§ 3**

##### **Aufzeichnungspflichten**

(1) Im voraussichtlichen Maßnahmenggebiet Grundwasserkörper Leibnitzerfeld ist jedermann verpflichtet, den Anfall und Verbleib bzw. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Stoffen (insbesondere Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Kompost, Klärschlamm, Klärschlammkompost, Gärsubstrate, stickstoffhaltige Auftaumittel) auf Grundstücken durch Angabe des Zeitpunktes und der Örtlichkeit der Aufbringung sowie der Art und Menge der ausgebrachten stickstoffhaltigen Stoffe aufzuzeichnen. Ebenso sind Rechnungen, Lieferscheine und dergleichen über die Abgabe oder den Bezug von stickstoffhaltigen Stoffen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen und Belege sind über Verlangen der Wasserrechtsbehörde, den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserwirtschaft und der Baubezirksleitung vorzuweisen. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gilt bis 30. Juni 2008. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Für Grundstücke, die in einem Grundwasserschongebiet gemäß § 34 WRG gelegen sind, wird die Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Führung der Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen der Schongebietsverordnung erfüllt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ..... in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: